

Vertragsgrundlagen zum Deckungskonzept für Hausverwalter

- Wohngebäudeversicherung
- Haftpflichtversicherung

Ausgabe August 2024

Übersicht der Vertragsgrundlagen (sofern jeweils vereinbart)

Allgemein

Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	500B-0824
Klausel Kombinachlass	987Dm-0518
Sanktionsklausel	378C-0523

Wohngebäudeversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Wohngebäudeversicherung Hausverwalter)	987Dp-0524
Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW - Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dv-0518
Klausel Feuer-Rohbauversicherung (Hausverwalter), Ausgabe September 2019	987Dq-0919
Erweiterte Kosten- und Leitungswasserdeckung sowie Serviceleistungen (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dn-0518
Zusätzliche Einschlüsse zu den versicherten Gefahren und Schäden/ Kosten (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Do-0518
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dw-0518
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Januar 2020	987Dx-0120
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Haus-technische Anlagen in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dy-0518
Klausel Schwimmbecken mit Abdeckung (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dz-0518
Klausel Schadenfreiheitsnachlass (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018	987Dt-0518

Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2018	621G-0118
Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat), Ausgabe Januar 2018	620B-0118
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung)	501Na-0524
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung)	501Ga-0524

Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

1. Identität des Versicherers

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS), An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
Sitz: Dresden, Deutschland
Registergericht Dresden HRB 7876
Vorstand: Stefanie Schlick (Vorsitzende), Josef Kreiterling, Dr. Mirko Mehnert
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Hoof

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen ihren Arten. Die Gesellschaft ist ohne Rücksicht auf das Geschäftsgebiet berechtigt, Rückversicherung zu gewähren. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften Versicherungen vermitteln.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag und dem Produktinformationsblatt. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers sind in den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Klauseln geregelt, die Sie vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme erhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlweise können Sie dem jeweiligen Vorschlag oder Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben. Im Fall des Zahlungsverzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Die vereinbarte Zahlweise und Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag sowie den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert bei jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise mit 1/360, 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des genannten Beitrags. Haben Sie den Beitrag einmalig gezahlt, multiplizieren Sie den Einmalbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, dividiert durch die Versicherungsdauer in Monaten und durch 30. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit

Einzelheiten zur Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag.

10. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens 1 Monat, vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Der Versicherungsvertrag kann beendet/gekündigt werden u. a.:

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Wegfall des Risikos (von beiden Vertragspartnern)
- bei Beitragserhöhung nach § 40 VVG (von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Nähere Informationen können Sie auch Ihren Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist in Ihren Allgemeinen Bedingungen geregelt.

12. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

13. Ansprechpartner bei Beschwerden

Sind Sie mit unseren Leistungen, Produkten oder Services nicht zufrieden?

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen:

Telefonisch: 0351 4235-680

Fax: 0351 4235-555

E-Mail: beschwerde@sv-sachsen.de

Internet: www.sv-sachsen.de/beschwerde

Brief: An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de,

Internet: www.bafin.de

Kombinachlass (Hausverwalter)

1. Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt ein Kombinachlass. Voraussetzung ist, dass für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz nach dem Deckungskonzept für Hausverwalter für mindestens 5 Wohngebäude ungekündigt bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen besteht.
2. Die Höhe des Kombinachlasses ist abhängig von der Anzahl der nach Nr. 1 versicherten Wohngebäude. Er ergibt sich aus dem Beitragsteil.
3. Der Kombinachlass wird frühestens ab dem Tag der Geltendmachung gewährt und gilt, wenn und solange die entsprechende Voraussetzung erfüllt ist.
4. Ändern sich die Voraussetzungen nach Nr. 1 verändert sich oder entfällt der Kombinachlass. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Änderung der Voraussetzungen nach Nr. 1 unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Unternehmen: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Wohngebäudeversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudzubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhandenkommen.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Sturm, Hagel.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten,
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen.
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:
 - ! Krieg,
 - ! Innere Unruhen,
 - ! Kernenergie,
 - ! Schwamm,
 - ! Sturmflut,
 - ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Leistungsbausteine

- ✓ Der Versicherungsschutz kann durch Leistungsbausteine individuell erweitert werden, z. B. Erweiterte Kosten- und Leitungswasserdeckung sowie Serviceleistungen, Zusätzliche Einschlüsse zu den versicherten Gefahren und Schäden/ Kosten, weitere Elementarschäden oder Technische Gefahren Haustechnik.

Versicherungswert

- ✓ Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden: Neubauwert.
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude (Versicherungsort).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind außerdem verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?	2
§ 2	Welche Anzeigepflichten sind bis zum Vertragsabschluss zu beachten?	2
§ 3	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Welche Regelungen gibt es zum ersten oder einmaligen Beitrag?	3
§ 4	Wie ist die Laufzeit des Vertrages?	3
§ 5	Welche Regelungen gibt es zum Folgebeitrag?	3
§ 6	Welche Regelungen gibt es zum Lastschriftverfahren?	4
§ 7	Was ist bei Teilbetragszahlung zu beachten?	4
§ 8	Wie verhält es sich mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	4
§ 9	Sind von Ihrer Seite Obliegenheiten zu beachten? Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn Obliegenheiten missachtet werden?	4
§ 10	Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?	5
§ 11	Sind Tarifierpassungen möglich?	6
§ 12	Welche Regelungen gelten bei mehreren Versicherern?	7
§ 13	Welche Regelung gibt es bei der Versicherung für fremde Rechnung?	7
§ 14	Welche Regelungen gelten zum Aufwendungsersatz für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens?	8
§ 15	Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?	8
§ 16	Was ist bei Zahlung und Verzinsung der Entschädigung zu beachten?	8
§ 17	Was ist im Fall der Einleitung eines Sachverständigenverfahrens zu beachten?	9
§ 18	Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach einem Versicherungsfall?	9
§ 19	In welchen Fällen besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?	9
§ 20	In welcher Form sind Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen durch den Versicherungsnehmer abzugeben?	10
§ 21	Welche Vollmachten hat der Versicherungsvertreter?	10
§ 22	Wie erfolgt eine Zurechnung von Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten?	10
§ 23	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	10
§ 24	Welche Regelungen gelten bei Veräußerung der versicherten Sachen?	10
§ 25	Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle kann in Anspruch genommen werden? Welches Gericht ist zuständig?	11
§ 26	Welches Recht ist anzuwenden?	11
§ 27	Wann sind Bedingungsänderungen möglich?	11
§ 28	Welche Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?	12
§ 29	Was ist unter den Begriffen "Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge" zu verstehen?	12
§ 30	Was ist unter dem Begriff "Leitungswasser" zu verstehen?	13
§ 31	Was ist unter den Begriffen "Sturm, Hagel" zu verstehen?	13
§ 32	Was ist unter dem Begriff "Glasbruch" zu verstehen?	14
§ 33	Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo sind die Sachen versichert (Versicherungsort)?	14
§ 34	Welche Regelungen gelten bei Wohnungs- und Teileigentum?	15
§ 35	Welche Kosten sind versichert?	15
§ 36	Welche Mehrkosten sind versichert?	16
§ 37	Wie sind Mietausfall, Mietwert, Hotelkosten versichert?	17

§ 38	Welche Regelungen gelten zum Versicherungsumfang? Welche Anpassung des Beitrags und der Leistungen in Verbindung mit der Preisentwicklung ist möglich?	17
§ 39	Was bedeutet Unterversicherungsverzicht?	18
§ 40	Wie wird die Entschädigung berechnet? Wie wird Unterversicherung berücksichtigt?	19

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und Sachen gemäß § 33 in Verbindung mit den §§ 38 bis 40.

§ 2 Welche Anzeigepflichten sind bis zum Vertragsabschluss zu beachten?

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den

Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) oder zur Kündigung Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) und zur Kündigung Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) und zur Kündigung Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die

- vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Welche Regelungen gibt es zum ersten oder einmaligen Beitrag?**
- 1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
 - 2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Teilbeträgen gilt der erste Teilbetrag als erster Beitrag.
 - 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 4. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- § 4 Wie ist die Laufzeit des Vertrages?**
- 1. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
 - 2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
 - 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
 - 5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
 - 6. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
 - 7. Tod des Versicherungsnehmers**

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht das Versicherungsverhältnis für die Erben weiter, sofern das versicherte Gebäude durch die Erben in gleicher Weise wie vorher genutzt wird.
- § 5 Welche Regelungen gibt es zum Folgebeitrag?**
- 1. Fälligkeit**
 - a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt des jeweiligen Versicherungsjahres fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
 - 2. Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die

Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 Welche Regelungen gibt es zum Lastschriftverfahren?

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dieser verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Was ist bei Teilbetragszahlung zu beachten?

Ist Teilbetragszahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Teilbeträge bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Teilbeträge des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einem Teilbetrag ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 8 Wie verhält es sich mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 9 Sind von Ihrer Seite Obliegenheiten zu beachten? Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn Obliegenheiten missachtet werden?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich bestimmten Obliegenheiten;
- cc) die Einhaltung folgender Sicherheitsvorschriften für die Wohngebäudeversicherung

Der Versicherungsnehmer hat

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch

Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 10 Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

aa) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

bb) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

cc) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

dd) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

- ee) in dem versicherten Gebäude ein gewerblicher Betrieb aufgenommen oder verändert wird;
 - ff) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird;
 - gg) handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungs-ort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) und b) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihn die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 11 Sind Tarifanpassungen möglich?

1. Grundsatz

Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

2. Anpassungsklausel

- a) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- b) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.
- c) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

- d) Eine Beitragserhöhung gemäß c) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach e) belehrt.
- e) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- f) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

§ 12 Welche Regelungen gelten bei mehreren Versicherern?

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 9 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch

einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung des Versicherungsumfanges und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung des Versicherungsumfanges und der Beiträge verlangen.

§ 13 Welche Regelung gibt es bei der Versicherung für fremde Rechnung?

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 14 Welche Regelungen gelten zum Aufwendungsersatz für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens?

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 15 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 16 Was ist bei Zahlung und Verzinsung der Entschädigung zu beachten?

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen,

in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 17 Was ist im Fall der Einleitung eines Sachverständigenverfahrens zu beachten?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach einem Versicherungsfalle?

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 19 In welchen Fällen besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfalle vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 20 In welcher Form sind Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen durch den Versicherungsnehmer abzugeben?

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 21 Welche Vollmachten hat der Versicherungsvertreter?

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 22 Wie erfolgt eine Zurechnung von Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 23 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 24 Welche Regelungen gelten bei Veräußerung der versicherten Sachen?

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 25 Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle kann in Anspruch genommen werden? Welches Gericht ist zuständig?

1. Verbraucherschlichtungsstelle

- a) Ansprechpartner bei Beschwerden
Ist der Versicherungsnehmer mit Leistungen, Produkten oder Services des Versicherers nicht zufrieden, kann er sich bei Fragen, Problemen oder Beschwerden an seinen Berater oder direkt an den Versicherer wenden.
Telefonisch 0351 4235-680
Fax 0351 4235-555
E-Mail beschwerde@sv-sachsen.de
Internet www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
- b) Versicherungsombudsmann
Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.
Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:
Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 080632,
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- c) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform
Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.
Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mail-Adresse des Versicherers angeben:

beschwerde@sv-sachsen.de

2. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

- b) Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 26 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 27 Wann sind Bedingungsänderungen möglich?

1. Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen;
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat;
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis

zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Nr. 3 belehrt wurde.

3. Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung nach Nr. 1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

§ 28 Welche Gefahren und Schäden (Versicherungsfall) sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?

1. Versicherungsfall

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 29);
 - bb) Leitungswasser (§ 30);
 - cc) Sturm, Hagel (§ 31);
 - dd) Glasbruch (§ 32)zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- b) Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.

2. Generelle Ausschlüsse

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) Ausschluss Erdbeben

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben.

§ 29 Was ist unter den Begriffen "Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge" zu verstehen?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag, Überspannung durch Blitz;
- c) Explosion;
- d) Implosion;
- e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag, Überspannung durch Blitz

- a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss ohne Blitzeinwirkung entstanden sind;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 30 Was ist unter dem Begriff "Leitungswasser" zu verstehen?

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungs- sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- c) sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungsanlagen;
 - dd) Einrichtungen der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
 - ff) Wasserbetten und Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - ii) Sturm, Hagel;
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 31 Was ist unter den Begriffen "Sturm, Hagel" zu verstehen?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
aa) Sturmflut;
bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
cc) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
dd) Leitungswasser;
ee) weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch).
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 32 Was ist unter dem Begriff "Glasbruch" zu verstehen?

1. Versicherte Gefahr

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (§ 33 Nr. 1 c)), durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
cc) Sturm, Hagel;

- dd) weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch)

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 33 Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo sind die Sachen versichert (Versicherungsort)?

1. Versicherte Sachen

a) Versichert

- aa) sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück;

- bb) sind Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück;

- cc) sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Nebengebäude (keine Gewächshäuser) mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an die Gebäude anschließender Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück;

- dd) sind die in unmittelbarer Nähe des Versicherungsgrundstücks stehenden und zum versicherten Wohngebäude gehörenden Garagen und Carports;

- ee) sind Bestandteile von Anlagen zur Wärmezeugung, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen, nicht Gebäude oder Gebäudebestandteil sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind die unter Nr. 4 a) aufgeführten Gebäudebestandteile versichert.

- b) Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

- c) Abweichend von a) und b) sind gegen die Gefahr Glasbruch (§ 32) versichert:

Fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Glasbausteine und Profilaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben

- aa) des gesamten versicherten Gebäudes;

- bb) oder, sofern vereinbart, der Räume oder Gebäudeteile des versicherten Gebäudes, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Witterschutzvorbauten)

jedoch ohne Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen sowie – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – künstlerisch be- und verarbeitete Glas-Scheiben, -Platten und -Spiegel.

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 32 Nr. 1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden

auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raum-spezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Außen angebrachtes Gebäudezubehör ist auch dann mitversichert, wenn es gewerblichen Zwecken dient. Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur möglich, falls durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. gewerbliche Sachversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

3. Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht versichert sind

- a) Photovoltaikanlagen und Solaranlagen (Brauchwasser) sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) sowie folgende in das Gebäude eingefügte Sachen Kachelofen/Kamin, Einbaumöbel/-schrank, Einbauküche, Sauna, Schwimmbecken, Wintergarten, Einbruchmeldeanlage, Lastenaufzug, Personenaufzug, Klimaanlage oder Brandmeldeanlage (Gebäudebestandteile), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) ergänzend zu a) – b) gegen die Gefahr Glasbruch (§ 32)
 - aa) optische Gläser, Hohlgläser und Beleuchtungskörper;
 - bb) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

cc) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer Displays);

dd) Gebäudeverglasungen, die sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nicht versichert.

§ 34 Welche Regelungen gelten bei Wohnungs- und Teileigentum?

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 35 Welche Kosten sind versichert?

1. Kosten für die versicherten Gefahren gemäß § 28 Nr. 1 a) aa) – cc) (sofern jeweils vereinbart)

a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,

bb) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- b) Die Entschädigung für Kosten gemäß a) sowie für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß § 36 Nr. 2 ist insgesamt je Versicherungsfall auf 250 EUR je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche, maximal 100.000 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieser Betrag wird mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Quadratmeterzahl Wohn-/Gewerbefläche multipliziert.

c) Reiserückholkosten

Bricht der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person aus Anlass eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise ab, werden die Fahrtmehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen für eine Person ersetzt:

- aa) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR überschreitet und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort notwendig macht.
- bb) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.
- cc) Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers kann nach Eintritt des Versicherungsfalles am Versicherungsort erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die – eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer – zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.
- dd) Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.
- ee) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort ersetzt.
- ff) Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenzen erreicht wird (Subsidiarität). Ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz zu ersetzen.
- gg) Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR begrenzt.
- d) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, sofern der Versicherungsnehmer zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
2. **Kosten für die versicherte Gefahr gemäß § 28 Nr. 1 a) bb) (sofern vereinbart)**
Versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 30 Nr. 1 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt (Wassermehrverbrauch). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
3. **Kosten für die versicherte Gefahr gemäß § 28 Nr. 1 a) dd) (sofern vereinbart)**
a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
aa) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
bb) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- b) Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 300 EUR, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
aa) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
bb) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).
4. Für die Kosten zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens gilt § 14. Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe § 38 Nr. 1 c)), sind ausschließlich die Kosten gemäß § 14 versichert.
- § 36 Welche Mehrkosten sind versichert?**
- 1. Versicherte Mehrkosten**
Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch
a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- 2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**
a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.
e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
f) Die Entschädigung für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sowie für Kosten gemäß § 35 Nr. 1 a) ist insgesamt je Versicherungsfall auf 250 EUR je Quadratmeter Wohn- / Gewerbefläche, maximal 100.000 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieser

Betrag wird mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Quadratmeterzahl Wohn-/Gewerbefläche multipliziert.

3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

§ 37 Wie sind Mietausfall, Mietwert, Hotelkosten versichert?

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume ist die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes ebenfalls vereinbart; Nr. 2 gilt entsprechend.

4. Hotelkosten

- a) In Erweiterung von Nr. 1 b) sind auch Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung mitversichert.
- b) Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.

- c) Die Entschädigung ist auf 60 EUR pro Tag begrenzt und wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 100 Tage seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Nr. 2 b) gilt entsprechend.

§ 38 Welche Regelungen gelten zum Versicherungsumfang? Welche Anpassung des Beitrags und der Leistungen in Verbindung mit der Preisentwicklung ist möglich?

1. Versicherungsumfang

- a) Neubauwert
 - aa) Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude bei Eintritt des Versicherungsfalles. Der Neubauwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
 - bb) Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.
 - cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Nr. 2 b)).
 - dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung, Denkmalschutz, Gewerbeanteil oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, Änderungen der Gefahrumstände anzuzeigen (§ 10), bleibt davon unberührt.

b) Zeitwert

Ist der Wert des versicherten Wohngebäudes (§ 33 Nr. 1 a) aa)) bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als 20 % des Neubauwertes, wird die Entschädigung auf Zeitwertbasis errechnet.

Ist der Wert der versicherten Nebengebäude, Garagen und Carports (§ 33 Nr. 1 a) bb) – dd)) bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als 50 % des

Neubauwertes, wird die Entschädigung auf Zeitwertbasis errechnet.

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neubauwert (siehe a)) abzüglich einer Wertminderung, die sich insbesondere aus Alter und Abnutzungsgrad ergibt.

c) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

d) Für Gebäudezubehör und Grundstückbestandteile gilt der für das Gebäude vereinbarte Wert.

2. Berechnung und Anpassung des Beitrags

a) Beitragsberechnung

Grundlagen der Beitragsberechnung sind die Anzahl der bezugsfertigen Wohn- und Gewerbeeinheiten oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Nr. 2 b) bb)). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des Grundbeitrags mit dem Anpassungsfaktor.

b) Anpassung des Beitrags

aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Nr. 1 a) cc)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

cc) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt, ein eventuell vereinbarter Unterversicherungsverzicht (§ 39) entfällt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.

3. Nachträgliche Änderung eines Merkmals der Beitragsberechnung

a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

b) Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

§ 39 Was bedeutet Unterversicherungsverzicht?

1. Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten der versicherten Gebäude der im Versicherungsschein genannten Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten entspricht und

b) die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden sonstigen vereinbarten Merkmale nicht von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.

Sind die Voraussetzungen nach a) und b) nicht gegeben, gilt der Unterversicherungsverzicht nicht.

2. Wohn- und Gewerbeeinheiten, Wohn-/Gewerbefläche

a) Wohneinheiten

Grundsätzlich gilt jeweils eine Wohnung als Wohneinheit. Ein Einfamilienhaus gilt als zwei Wohneinheiten.

b) Gewerbeeinheiten

Für gewerblich genutzte Einheiten wird je angefangene 70 Quadratmeter Gewerbefläche eine Gewerbeeinheit berechnet.

c) Garagen

Für Garagen, die in unmittelbarer Nähe des Versicherungsgrundstücks stehen und zum versicherten Wohngebäude gehören, wird je angefangene 10 Garagen eine Wohneinheit berechnet.

d) Wohn-/Gewerbefläche ist die Grundfläche der Wohn- und Gewerbeeinheiten des Gebäudes. Außerdem zählen zur Wohn-/Gewerbefläche entsprechend genutzte Flächen in Anbauten und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller- und Bodenräume, die nicht zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

3. Widerspruch gegen Anpassung

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einer Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags gemäß § 38 Nr. 2 b) widerspricht.

§ 40 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wie wird Unterversicherung berücksichtigt?

1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Neubauwert) für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) – c) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) – c) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (§ 36).

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) – d) angerechnet.

2. Entschädigungsberechnung bei Zeitwert

Im Versicherungsfall ist Grundlage der Entschädigungsberechnung, soweit Entschädigung auf Zeitwertbasis vereinbart ist (siehe § 38 Nr. 1 b)),

- a) bei zerstörten Gebäuden der Neubauwert bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Wert gemäß a);

- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile für das Gebäude oder für das Altmaterial (gemeiner Wert) entschädigt.

4. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß § 38 Nr. 3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

5. Abweichende Bauausgestaltung

- a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zu ersetzen.
- b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, wird die Entschädigung nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (Nr. 9), den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (§ 38), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 2) und der Gefahrerhöhung (§ 10).

6. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

7. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

8. Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (§ 35) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (§ 37) gilt a) entsprechend.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- a) Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrags (§ 38 Nr. 2 b)), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen oder weicht ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand von den tatsächlichen Verhältnissen ab, gilt der Unterversicherungsverzicht (§ 39) nicht und es besteht Unterversicherung.

- b) In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung und bei Kenntnis der tatsächlichen der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Umstände zu zahlen gehabt hätte.
- c) Ist die Berechnung gemäß b) anzuwenden, gilt dies für alle durch den Vertrag zugesicherten Leistungen und Einschlüsse. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

10. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich

oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

Der Zeitwertschaden errechnet sich nach Nr. 2; Nr. 8 gilt entsprechend.

11. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (§ 14 Nr. 1), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Feuer-Rohbauversicherung (Hausverwalter)

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Der Versicherungsschutz gegen eventuell weiter beantragte Gefahren tritt erst dann in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.
2. Die Rohbauversicherung wird bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für 12 Monate beitragsfrei gewährt, wenn der Versicherungsnehmer Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist und die Wohngebäudeversicherung mit einer Laufzeit von 3 Jahren beantragt wird. Beträgt die Rohbauzeit länger als ein Jahr, erfolgt die erste Beitragsberechnung 12 Monate nach Beginn der Rohbauversicherung bis zur bezugsfertigen Herstellung, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

Kommt keine Wohngebäudeversicherung oder diese nicht mit 3 Jahren Laufzeit zustande, so wird ab Beginn der Rohbauversicherung der Tarifbeitrag für die Gefahr Feuer erhoben. Der Beitrag wird in diesen Fällen anteilig für den in Anspruch genommenen Zeitraum berechnet.
3. Der Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung und die Wohngebäudeversicherung (sofern beantragt) beginnt.
4. Der erste Beitrag für die Wohngebäudeversicherung wird ab bezugsfertiger Herstellung (= Vertragsbeginn) erhoben. Die Vertragsdauer der Wohngebäudeversicherung verlängert sich um die Dauer der Rohbauversicherung.

Erweiterte Kosten- und Leitungswasserdeckung sowie Serviceleistungen (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vertragsgrundlage	1
II.	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	1
III.	Erhöhung von Entschädigungsgrenzen für Kosten	1
IV.	Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume	1
V.	Kosten für die Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen	2
VI.	Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	2
VII.	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	2
VIII.	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (sofern Feuer vereinbart)	2
IX.	Mietausfall, Mietwert	2
X.	Fahrzeuganprall	2
XI.	Einbaumöbel	2
XII.	Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen	2

I. Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

II. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer notwendige Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen, um
 - Erdreich des Versicherungsgrundstückes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die

Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- Die Kosten gelten nicht als Aufräumkosten gemäß § 35 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter.
- Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer III.

III. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen für Kosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß § 35 Nr. 1 a) aa) und bb) ABW – Hausverwalter (Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten), für Mehrkosten gemäß § 36 Nr. 2 ABW – Hausverwalter (Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen) sowie für Kosten gemäß Ziffer II. (Kosten für die Dekontamination von Erdreich) ist insgesamt je Versicherungsfall auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 38 Nr. 1 ABW – Hausverwalter), maximal 1 Mio. EUR begrenzt.

IV. Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks bzw. wesentlicher Teile davon, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

V. Kosten für die Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen

In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederanpflanzung (Aufforstung durch Jungpflanzen und Setzlinge) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion bzw. Sturm beschädigter oder umgestürzter Bäume oder Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume oder Grundstücksbepflanzungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VI. Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 30 Nr. 2 ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden

a) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;

b) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

VII. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 33 Nr. 1 b) ABW – Hausverwalter sind folgendes weitere Zubehör und folgende sonstige Grundstücksbestandteile (mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundene Sachen) für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert: Einfriedungen (auch Hecken), Hof- und Wegbefestigungen, elektrische Freileitungen, Müllbehälterboxen, Hundezwinger, Carports, nicht unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, Überdachungen, Pergolen, Ständer, Masten, Wäschespinnen, Schutz- und Trennwände, Stützmauern, Schilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, Grundstücksbeleuchtung, Sonnenschirme, freistehende Antennen, Kinderspielgeräte, Gartenkamine, Bänke, Fahnenstangen, Fahrradständer, Papierkörbe, Vitrinen sowie Briefkasten- und Klingelanlagen.

VIII. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (sofern Feuer vereinbart)

1. In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen

Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, die dem Gemeinschaftsgebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, und dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß a) oder b) sind.

IX. Mietausfall, Mietwert

Abweichend von § 37 Nr. 2 a) ABW – Hausverwalter werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

X. Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 28 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.

3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen. Schäden an Zäunen sind jedoch versichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden am versicherten Gebäude durch Fahrzeuganprall eintritt.

XI. Einbaumöbel

In Erweiterung von § 33 Nr. 2 b) ABW – Hausverwalter sind vom Gebäudeeigentümer in den Wohnungen bereitgestellte Einbauküchen, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige „bewegliche“ Gebäudebestandteile auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle in Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück gelagert werden.

XII. Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen

Abweichend von § 33 Nr. 4 b) ABW – Hausverwalter sind nachträglich in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag die Gefahr trägt (Gefahrtragung), mitversichert, sofern der Mieter im Rahmen einer anderen bestehenden Versicherung keinen Versicherungsschutz erlangen kann (Subsidiärhaftung).

Zusätzliche Einschlüsse zu den versicherten Gefahren und Schäden/ Kosten (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vertragsgrundlage	1
II.	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	1
III.	Regiekosten	1
IV.	Regenwasserableitungsrohre innerhalb von Gebäuden	1
V.	Graffitischäden	1
VI.	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	2
VII.	Sachverständigenkosten	2
VIII.	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	2
IX.	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	2
X.	Schäden durch Marder und Kleinnager an elektrischen Anlagen	2
XI.	Sengschäden und Rauch	2
XII.	Gasrohre innerhalb von Gebäuden/Gasverlust	2
XIII.	Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	2
XIV.	Armaturen	2
XV.	Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen	2
XVI.	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	3
XVII.	Wassermehrverbrauch	3
XVIII.	Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau	3
XIX.	Hotelkosten	3
XX.	Arbeitsmaschinen und -geräte	3
XXI.	Inhalt von Münzzählern in Gemeinschaftswaschräumen	3
XXII.	Kehrmaschinen, Leitern und Gerüste	3
XXIII.	Datenrettungskosten	3
XXIV.	Transport- und Lagerkosten für Hausrat	4

I. Vertragsgrundlage	IV. Regenwasserableitungsrohre innerhalb von Gebäuden
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	1. In Erweiterung von § 30 Nr. 1 a) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwasserableitungsrohren.
II. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	2. In Erweiterung von § 30 Nr. 4 a) aa) ABW – Hausverwalter gelten Nässeschäden, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb von Gebäuden verlaufenden Regenwasserableitungsrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, als versichert.
Die Entschädigungsgrenze gemäß § 35 Nr. 1 d) ABW – Hausverwalter wird auf 50.000 EUR erhöht.	V. Graffitischäden
III. Regiekosten	1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 33 Nr. 1 a) ABW – Hausverwalter verursacht werden.
1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter Aufwendungen, die für das Koordinieren der Schadenbeseitigung von Schäden an eigenen Gebäuden anfallen, soweit nicht ein Sachverständiger, Gutachter, Architekt, Generalunternehmer oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden wurde.	2. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf pauschal 5 % aus dem Schadenaufwand, maximal 2.500 EUR begrenzt.	

3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt. Die Selbstbeteiligung reduziert sich auf 100 EUR, sofern in den letzten 5 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles keine Schäden durch Graffiti an den versicherten Sachen verursacht worden sind.
 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 9 Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
 5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- VI. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**
1. In Erweiterung von § 35 Nr. 2 ABW – Hausverwalter sind notwendigen Kosten, für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert, welche vom Mieter nicht verursacht wurden.
 2. Die Entschädigung ist auf 250 EUR je Versicherungsfall und 2.500 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.
- VII. Sachverständigenkosten**
1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 17 Nr. 6 ABW – Hausverwalter zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- VIII. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- In Erweiterung von § 19 Nr. 1 b) ABW – Hausverwalter wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
- Dies gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen sowie bei Gefahrerhöhungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 ABW – Hausverwalter.
- IX. Diebstahl von Gebäudebestandteilen**
1. In Erweiterung von § 28 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung bei Diebstahl von Gebäudebestandteilen, die mit dem versicherten Gebäude fest verbunden waren. Nicht versichert sind Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile.
 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
 3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 EUR je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche, max. 10.000 EUR begrenzt.
- X. Schäden durch Marder und Kleinnager an elektrischen Anlagen**
1. In Erweiterung von § 28 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte elektrische Leitungen und versicherte elektrische Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss wildlebender Kleinnager zerstört oder beschädigt werden.
 2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- XI. Sengschäden und Rauch**
1. Abweichend von § 29 Nr. 6 b) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht die Folge eines versicherten Sachschadens sind.
 2. In Erweiterung von § 29 ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt werden.
Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Die Entschädigung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- XII. Gasrohre innerhalb von Gebäuden/ Gasverlust**
1. In Erweiterung von § 30 Nr. 1 a) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung.
 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. In Erweiterung von § 35 Nr. 2 ABW – Hausverwalter sind die notwendigen Kosten für den Mehrverbrauch von Gas versichert, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- XIII. Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche**
- In Erweiterung von § 30 Nr. 1 a) ABW – Hausverwalter sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert.
- XIV. Armaturen**
- Die Entschädigungsgrenze gemäß § 30 Nr. 1 c) ABW – Hausverwalter ist gestrichen.
- XV. Zisternen/ Regenwassernutzungsanlagen**
1. In Erweiterung von § 30 Nr. 2 ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
 2. In Erweiterung von § 30 Nr. 3 b) ABW – Hausverwalter gelten Nasseschäden, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus Rohren von Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück bestimmungswidrig ausgetreten ist, als versichert.

XVI. Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 30 Nr. 2 ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Als Rohrbruch gemäß Nr. 1 gilt nicht, wenn
 - a) Dichtungen defekt werden;
 - b) Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder
 - c) Wurzeln in die Rohre eingewachsen sindgleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 EUR je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche, max. 5.000 EUR begrenzt.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall bei Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück um eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR bzw. bei Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks um eine Selbstbeteiligung von 2.000 EUR gekürzt. Die Selbstbeteiligung entfällt, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles das versicherte Gebäude höchstens 10 Jahre alt ist oder die Bescheinigung über eine mängelfreie Dichtheitsprüfung der Ableitungsrohre vorliegt, die höchstens 5 Jahre alt ist.

XVII. Wassermehrverbrauch

Die Entschädigungsgrenze gemäß § 35 Nr. 2 ABW – Hausverwalter ist gestrichen.

XVIII. Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 36 ABW – Hausverwalter die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte oder beschädigte versicherte Gebäude oder Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden.
2. Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau im Sinn der Nr. 1 liegt vor bei
 - a) einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau;
 - b) der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes;
 - c) einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche;
 - d) der Verbreiterung von Türen.
3. Die Mehrkosten werden übernommen, sofern die vom Schaden betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wurden und für die Mehrkosten eine medizinische Notwendigkeit vorliegt, die durch ärztliches Attest nachgewiesen wird. Für das Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit kommt nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen in Betracht.

4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 EUR je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche, max. 10.000 EUR begrenzt.

XIX. Hotelkosten

Die Entschädigungsgrenze gemäß § 37 Nr. 4 c) ABW – Hausverwalter wird auf 100 EUR pro Tag für die Dauer von 200 Tagen erhöht.

XX. Arbeitsmaschinen und -geräte

1. In Erweiterung von § 28 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für Arbeitsmaschinen oder -geräte, die der Gebäudeeigentümer oder die Eigentümergemeinschaft zur Gartenpflege bzw. zur Reinigung bereitstellt, wenn diese abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden und der Schaden dadurch entstanden ist, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

XXI. Inhalt von Münzzählern in Gemeinschaftswaschräumen

1. In Erweiterung von § 28 Nr. 1 a) aa) ABW – Hausverwalter leistet der Versicherer Entschädigung für den Inhalt verschlossener Münzzähler von Waschmaschinen oder Wäschetrocknern in Gemeinschaftswaschräumen, wenn der Inhalt durch Aufbrechen der Münzzähler abhandenkommt. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge zum Öffnen des Münzzählers gleich.
Schäden an Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder den Münzzählern selbst sind nicht versichert.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf 500 EUR begrenzt.

XXII. Kehrmaschinen, Leitern und Gerüste

Kehrmaschinen, Leitern, Gerüste gelten als Gebäudezubehör gemäß § 33 Nr. 1 a) ABW – Hausverwalter.

XXIII. Datenrettungskosten

1. In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die zweckgebundene

Nutzung des versicherten Gebäudes bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme,
 - aa) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) die der Versicherungsnehmer auf einem Rückversicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

XXIV. Transport- und Lagerkosten für Hausrat

1. In Erweiterung von § 35 ABW – Hausverwalter ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des Hausrats, wenn eine Wohnung unbenutzbar wurde und dem Wohnungsnutzer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlage	1
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	1
§ 3	Überschwemmung, Rückstau	1
§ 4	Erdbeben	1
§ 5	Erdfall	1
§ 6	Erdrutsch	1
§ 7	Schneedruck	2
§ 8	Lawinen	2
§ 9	Vulkanausbruch	2
§ 10	Nicht versicherte Schäden	2
§ 11	Besondere Obliegenheiten	2
§ 12	Wartezeit, Selbstbeteiligung	2
§ 13	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls	2
§ 14	Jahreshöchstentschädigung	2
§ 15	Änderung von Gefährdungsklassen	2
§ 16	Kündigung	3
§ 17	Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages	3

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Überschwemmung, Rückstau (§ 3)
2. Erdbeben (§ 4) – soweit besonders vereinbart –
3. Erdfall (§ 5)
4. Erdrutsch (§ 6)
5. Schneedruck (§ 7)
6. Lawinen (§ 8)
7. Vulkanausbruch (§ 9)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

1. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge;
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Versichert sind nur Schäden

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Schneedrucks auf versicherte Sachen;
- b) als Folge eines Schadens nach a) an versicherten Sachen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (§ 3 Nr. 1 c);
 - c) Trockenheit oder Austrocknung.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig, wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar oder zum Abbruch bestimmt sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) im Freien befindlichen beweglichen Sachen, Pflanzen und gärtnerischen Anlagen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten

1. In Ergänzung der ABW – Hausverwalter hat der Versicherungsnehmer, sofern er hierfür die Gefahr trägt
 - a) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten;
 - b) zur Vermeidung von weiteren Elementarschäden die versicherten Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbeteiligung

1. Wartezeit
Für weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz einen Monat nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.
Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz für die in Satz 1 genannten Gefahren bereits bestanden

hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Für Leistungserweiterungen gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz bleibt die Wartezeit jedoch erhalten.

Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

2. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall und Versicherungsort um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles erhöht sich die Selbstbeteiligung für künftige Versicherungsfälle. Die erhöhte Selbstbeteiligung gilt auch, wenn das Versicherungsgrundstück in den letzten 10 Jahren vor Versicherungsbeginn bereits von Elementarschäden betroffen war.

§ 13 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles

Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden, der durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr beginnt. Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.

§ 14 Jahreshöchstentschädigung

Die maximale Entschädigung pro Versicherungsjahr ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - auf den Versicherungswert gemäß § 38 Nr. 1 ABW – Hausverwalter, maximal 1.000.000 EUR begrenzt. Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Wird durch Änderung des Vertrages ein neues Versicherungsjahr vereinbart, so werden Schäden, die im Versicherungsjahr vor der Änderung eingetreten sind, auf die neue Jahreshöchstentschädigung angerechnet.

§ 15 Änderung von Gefährdungsklassen

1. Bei der Versicherung weiterer Elementarschäden berücksichtigt der Versicherer das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS). Es wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Mit ZÜRS ist es u.a. möglich, die Überschwemmungsgefährdung eines Objektes (Gebäude bzw. Grundstück) in Deutschland einzuschätzen. Diese wird in den Gefährdungsklassen 1 bis 4 ausgewiesen.
2. Der Beitrag für die Versicherung weiterer Elementarschäden richtet sich u. a. nach der Gefährdungsklasse, in welche das versicherte Objekt eingestuft ist. Diese ist dem Versicherungsschein/Nachtrag bzw. Antrag zu entnehmen.
3. Jährlich wird vom GDV anhand statistischer Methoden ermittelt, ob und in welchem Umfang sich die Überschwemmungsgefährdung erhöht oder verringert hat. Führt dies für ein Objekt zur Einstufung in eine andere Gefährdungsklasse, ist der Versicherer berechtigt, dies zu berücksichtigen.
4. Die Einstufung in eine andere Gefährdungsklasse kann zur Erhöhung oder Verminderung des Beitrags führen. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach Nr. 5 belehrt.

5. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer die Mitversicherung weiterer Elementarschäden oder den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte, kündigen.

§ 16 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung weiterer Elementarschäden kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass

seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 17 Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Photovoltaikanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlage	1
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	1
§ 4	Technische Gefahren	1
§ 5	Versicherter Ertragsausfall	2
§ 6	Umfang der Entschädigung	3
§ 7	Außenversicherung	3
§ 8	Wiederherbeigeschaffte Sachen	3
§ 9	Besondere Obliegenheiten	3
§ 10	Kündigung	4
§ 11	Beendigung des Hauptvertrages	4

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind fachgerecht montierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen, die auf bzw. an den versicherten Gebäuden angebracht oder in deren Baukörper integriert sind, deren Neuwert maximal 100.000 EUR beträgt und für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt (Gefahrtragung).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt) sowie sonstige Peripheriegeräte.

2. Nicht versichert sind

- Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 1 aufgeführt sind, insbesondere haustechnische Gebäude- und Grundstücksbestandteile;
- Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;

- Rohrleitungen, die zu den unter Nr. 1 aufgeführten Photovoltaikanlagen gehören;

- Wechseldatenträger;

- Hilfs- und Betriebsstoffe;

- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel;

- Werkzeuge aller Art;

- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Technische Gefahren nach § 4.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben (siehe § 28 Nr. 2 ABW – Hausverwalter).

§ 4 Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost oder Eisgang;
- g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) Tierverschleiß;

außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach § 29 bis 32 ABW – Hausverwalter (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Leitungswasser; Sturm, Hagel; Glasbruch) oder nach den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
- b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 29 ABW – Hausverwalter);
- b) durch Leitungswasser (siehe § 30 ABW – Hausverwalter);
- c) durch Sturm, Hagel (siehe § 31 ABW – Hausverwalter);
- d) durch Glasbruch (siehe § 32 ABW – Hausverwalter);
- e) durch weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch);
- f) durch Sturmflut;
- g) durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
- h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- j) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

- a) Raub
 Raub im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
 Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel (deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist) oder
 - cc) anderer Werkzeug eindringt.

§ 5 Versicherter Ertragsausfall

1. Versichert ist der Ertragsausfall gemäß Nr. 2 bis Nr. 4, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachschadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.
2. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate (Haftzeit). Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe § 29 ABW – Hausverwalter) sowie durch Sturm oder Hagel (siehe § 31 ABW – Hausverwalter) beträgt die Haftzeit zwölf Monate.
3. Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal
 - a) für Photovoltaikanlagen, die vor und bis einschließlich dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden 2,50 EUR je kWp installierter Leistung;
 - b) für Photovoltaikanlagen, die nach dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden
 - aa) 1,50 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres,
 - bb) 1,00 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.10. – 31.03. eines jeden Jahres.

- Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.
4. Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- § 6 Umfang der Entschädigung**
- 1. Grundsatz**
Schäden an der versicherten Anlage (siehe § 2) ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges (siehe § 38 Nr. 1 ABW – Hausverwalter). Dabei wird die Entschädigung wie unter § 40 ABW – Hausverwalter beschrieben errechnet.
- 2. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**
In Ergänzung von § 38 Nr. 1 b) ABW – Hausverwalter ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
- die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder
 - für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
- 3. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**
Abweichend von § 40 Nr. 10 ABW – Hausverwalter erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
Die weiteren Regelungen aus § 40 Nr. 10 ABW – Hausverwalter gelten unverändert.
- 4. Selbstbeteiligung**
Entsprechend § 40 Nr. 11 ABW – Hausverwalter wird der nach Nr. 1 bis Nr. 3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
- § 7 Außenversicherung**
Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
- § 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
 - Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- § 9 Besondere Obliegenheiten**
- In Ergänzung der ABW – Hausverwalter hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten
 - die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
 - die versicherten Anlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
 - die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;
 - die vom Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Planung, Errichtung, Pflege und beim Betrieb der versicherten Anlagen einzuhalten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 10 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Haustechnische Anlagen in der Wohngebäudeversicherung (Hausverwalter), Ausgabe Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlage	1
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	1
§ 4	Technische Gefahren	2
§ 5	Umfang der Entschädigung	3
§ 6	Wiederherbeigeschaffte Sachen	3
§ 7	Besondere Obliegenheiten	3
§ 8	Kündigung	4
§ 9	Beendigung des Hauptvertrages	4

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW – Hausverwalter) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die folgenden allgemeinen betriebsfertigen haustechnischen Gebäude- und Grundstücksbestandteile (haustechnische Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück

- a) Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten, von
 - aa) Heizungsanlagen aller Art;
 - bb) Öltanks;
- b) stationäre Klimaanlage;
- c) Personen- und Lastenaufzüge;
- d) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- e) Elektrische Antriebe von Markisen, Rollläden, Garagen- und Rolltoren;
- f) elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- g) Hebeanlagen;
- h) Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;
- i) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;

soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, er das Risiko dafür trägt (Gefahrtragung) und sie der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

Die in b), c) und h) aufgeführten Anlagen sind nur gegen Schäden durch Technische Gefahren (siehe § 4) versichert, soweit die Mitversicherung dieser Anlagen im Versicherungsschein besonders vereinbart ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versichert sind

- a) Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 1 aufgeführt sind, insbesondere
 - aa) Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung;
 - bb) Zisternen;
- b) Rohrleitungen, die zu den unter Nr. 1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
- c) Wechseldatenträger;
- d) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- e) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel;
- f) Werkzeuge aller Art;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Technische Gefahren nach § 4.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben (siehe § 28 Nr. 2 ABW – Hausverwalter).

auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel (deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist) oder

cc) anderer Werkzeug eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Grundsatz

Schäden an den versicherten Anlagen (siehe § 2) ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges (siehe § 38 Nr. 1 ABW – Hausverwalter). Dabei wird die Entschädigung wie unter § 40 ABW – Hausverwalter beschrieben errechnet.

2. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

In Ergänzung von § 38 Nr. 1 b) ABW – Hausverwalter ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

3. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Abweichend von § 40 Nr. 10 ABW – Hausverwalter erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die weiteren Regelungen aus § 40 Nr. 10 ABW – Hausverwalter gelten unverändert.

4. Selbstbeteiligung

Entsprechend § 40 Nr. 11 ABW – Hausverwalter wird der nach Nr. 1 bis Nr. 3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine

für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 7 Besondere Obliegenheiten

1. In Ergänzung der ABW – Hausverwalter hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

a) die versicherten Anlagen stets im vom jeweiligen Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;

b) die versicherten Anlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;

b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;

c) die vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Planung, Errichtung, Pflege und beim Betrieb der versicherten Anlagen einzuhalten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABW – Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 8 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von haustechnischen Anlagen kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen,

dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die die Versicherung von haustechnischen Anlagen.

Schwimmbecken (mit Abdeckung) auf dem Versicherungsgrundstück (Hausverwalter)

1. In Erweiterung von § 33 Nr. 1 b) der Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (ABW - Hausverwalter) sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung bzw. Sturm, Hagel an Schwimmbecken inkl. der mit dem Schwimmbecken bzw. dem Erdboden fest verbundenen Abdeckungen versichert, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schwimmbecken aus Plaste oder Folie und Abdeckungen aus Folie.

Mitversichert sind Schäden an Grundstückszubehör (z. B. Umwälzpumpe), das der Nutzung oder Instandhaltung des Schwimmbeckens dient.

2. Schäden durch Sturm oder Hagel an Abdeckungen sind nur versichert, wenn handelsübliche Sicherungen gegen Sturm (z. B. Verankerungen) vorhanden sind und diese bei Nichtbenutzung des Schwimmbeckens betätigt wurden. Der Versicherungsnehmer hat die Sicherungen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 9 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABW - Hausverwalter beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. § 38 Nr. 1 b) Absatz 2 ABW - Hausverwalter (Zeitwertentschädigung) gilt für das Schwimmbecken und weitere mitversicherte Sachen entsprechend.
4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird bei Schäden durch Sturm oder Hagel je Versicherungsfall um 10 %, mind. 250 EUR gekürzt.

Schadenfreiheitsnachlass (Hausverwalter)

1. Für den vorliegenden Versicherungsvertrag bzw. für die versicherten Gebäude, zu denen es vereinbart ist, gilt ein Schadenfreiheitsnachlass. Voraussetzung ist Schadenfreiheit des versicherten Risikos in den letzten 3 Jahren vor Vertragsabschluss.
2. Die Höhe des Schadenfreiheitsnachlasses ergibt sich aus dem Beitragsteil.
3. Der Schadenfreiheitsnachlass wird frühestens ab dem Tag der Geltendmachung gewährt und gilt, wenn und solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Tritt ein versicherter Schaden ein, zu dem Leistungen erbracht werden, wird der gewährte Nachlass zur Hauptfälligkeit um die Hälfte reduziert, wenn die Leistungen 500 EUR überschreiten. Tritt ein weiterer versicherter Schaden ein, zu dem Leistungen erbracht werden, entfällt der Schadenfreiheitsnachlass ab der nächsten Hauptfälligkeit, unabhängig von der Höhe der Leistungen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist jeweils das Eintrittsdatum des Schadens.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2018

Inhaltsverzeichnis:

I.	Umfang des Versicherungsschutzes	1
1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	1
2.	Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	2
3.	Versichertes Risiko	2
4.	Vorsorgeversicherung	2
5.	Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers	2
6.	Begrenzung der Leistungen	2
7.	Ausschlüsse	3
II.	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	4
8.	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungsteuer	4
9.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	5
10.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	5
11.	Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren	5
12.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	5
13.	Beitragsregulierung	5
14.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
15.	Beitragsangleichung	6
16.	Tarifanpassungen	6
III.	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	6
17.	Dauer und Ende des Vertrages	6
18.	Wegfall des versicherten Risikos	6
19.	Kündigung nach Beitragsangleichung	6
20.	Kündigung nach Versicherungsfall	7
21.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	7
22.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften	7
23.	Mehrfachversicherung	7
IV.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
24.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	7
25.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
26.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
27.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
V.	Weitere Bestimmungen	9
28.	Mitversicherte Personen	9
29.	Abtretungsverbot	9
30.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	9
31.	Verjährung	9
32.	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Zuständiges Gericht	9
33.	Anzuwendendes Recht	10
34.	Bedingungsänderungen	10
VI.	Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)	10

I.	Umfang des Versicherungsschutzes	
1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	
1.1	Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	
1.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
1.2.1	auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;	

- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nach-
erfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegen-
standes oder wegen des Ausbleibens des mit der Ver-
tragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen
auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung
der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender
Ersatzleistungen.
- 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen**
 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere
Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche
Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungs-
nehmers wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch
durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf
finden dann die Bestimmungen über Sachschäden
Anwendung.
- 3. Versichertes Risiko**
- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haft-
pflicht
- 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträ-
gen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versiche-
rungsschein und seinen Nachträgen angegebenen
Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder
Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-
oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die
der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht
unterliegen;
- 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach
Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-
versicherung) und die in Ziffer I.4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhö-
hungen des versicherten Risikos durch Änderung
bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der
Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraus-
setzungen von Ziffer III.22. kündigen.
- 4. Vorsorgeversicherung**
- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertra-
ges neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden
Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Auf-
forderung des Versicherers jedes neue Risiko inner-
halb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann
auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der
Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt
der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend
ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko
angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu
beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss
der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzuge-
kommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstri-
chen war.
- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko
einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt
eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages inner-
halb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht
zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das
neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer
Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer I.4.1.2
auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschä-
den und 500.000 EUR für Sachschäden und 50.000 EUR
für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Ver-
sicherungsschein geringere Versicherungssummen
festgesetzt sind.
- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines
Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahr-
zeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versiche-
rungspflicht unterliegen;
- 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von
Bahnen;
- 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht
unterliegen;
- 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb
im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen
zu versichern sind.
Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei
privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für
Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und
amtlicher Tätigkeit.
- 5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versi-
cherers**
- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haft-
pflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatz-
ansprüche und die Freistellung des Versicherungs-
nehmers von berechtigten Schadenersatzverpflich-
tungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann,
wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes,
rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Verglei-
ches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versi-
cherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und
Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne
Zustimmung des Versicherers abgegeben oder
geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur,
soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder
Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungs-
nehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer
festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungs-
nehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten
freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwick-
lung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatz-
ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im
Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechts-
streit über Schadenersatzansprüche gegen den Versi-
cherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessfüh-
rung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im
Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadens-
ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz
fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,
die Bestellung eines Verteidigers für den Versiche-
rungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder
genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenord-
nungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbar-
ten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversi-
cherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung
einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versi-
cherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6. Begrenzung der Leistungen**
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei
jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versiche-

- rungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfalle die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
7. **Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer I.7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages;
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Zu Ziffern I.7.4 und I.7.5:**
- Die Ausschlüsse unter Ziffern I.7.4 und I.7.5.2 bis I.7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- Zu Ziffern I.7.6 und I.7.7:**
 Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern I.7.6 und I.7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen;
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
 Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert;
- 7.10 a) Ansprüche, wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
 Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1 gentechnische Arbeiten;
- 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- 7.13.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden;
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**
- 8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungsteuer**
 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer II.9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Teilbeträgen vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der erste Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern II.10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer II.10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer II.10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündi-

gung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Teilbeträgen vereinbart, sind die noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Teilbetrages im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer II.15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer II.15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer II.15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern II.15.2 oder II.15.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

16. Tarifanpassungen

16.1 Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

16.2 Anpassungsklausel

a) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

b) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

c) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.

d) Eine Beitragserhöhung gemäß c) wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach e) belehrt.

e) Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

f) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

17. Dauer und Ende des Vertrages

17.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

17.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

17.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

18. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

19. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer II.15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versi-

- versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 20. Kündigung nach Versicherungsfall**
- 20.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 20.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 21. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
- 21.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 21.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- in Textform gekündigt werden.
- 21.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 21.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 21.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 22. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften**
- Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 23. Mehrfachversicherung**
- 23.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 23.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 23.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 24. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 24.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 24.2 Rücktritt
- 24.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- 24.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 24.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 24.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern IV.24.2 und 24.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern IV.24.2 und 24.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern IV.24.2 und 24.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 24.4 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.
25. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
26. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
26.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
26.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
26.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
26.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
26.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
27. **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
27.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
27.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt

des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer IV.27.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

28. Mitversicherte Personen

28.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer I.4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

28.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

29. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

30. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

30.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

30.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

30.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer V.30.2 entsprechende Anwendung.

31. Verjährung

31.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

31.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

32. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Zuständiges Gericht

32.1 Verbraucherschlichtungsstelle

32.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit Leistungen, Produkten oder Services des Versicherers nicht zufrieden, kann er sich bei Fragen, Problemen oder Beschwerden an seinen Berater oder direkt an den Versicherer wenden.

Telefonisch	0351 4235-680
Fax	0351 4235-555
E-Mail	beschwerde@sv-sachsen.de
Internet	www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief	An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

32.1.2 Versicherungsombudsmann

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632,
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

32.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse des Versicherers angeben:
beschwerde@sv-sachsen.de

32.2 Zuständiges Gericht

32.2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

32.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

32.2.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

33. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

34. Bedingungsänderungen

34.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

34.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach Ziffer 34.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Ziffer 34.3 belehrt wurde.

34.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung nach Ziffer 34.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

1. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - 2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 2.7 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - 2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
 - 2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;
 - 2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - 2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:
 - 3.1 Abweichend von Ziffer 2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;
 - 3.2 In Ergänzung der Ziffer 2.9 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
4. In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 keine Anwendung.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat), Ausgabe Januar 2018

Inhaltsverzeichnis:

A.	Privat-Haftpflichtversicherung	2
1.	Versichertes Risiko und versicherte Personen	2
2.	Haushalt und Familie	3
3.	Haus und Wohnung	3
4.	Freizeit und Sport	5
5.	Tiere	5
6.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	6
7.	Auslandsaufenthalte	6
8.	Gewässer- und Umweltschäden	6
9.	Fortsetzung der Versicherung	6
10.	Eingeschränkter Versicherungsschutz für die Privathaftpflicht Single – falls besonders vereinbart –	6
11.	Vorsorgeversicherung	6
B.	Hundehalter-Haftpflichtversicherung	6
1.	Versichertes Risiko	6
2.	Mitversicherte Risiken	6
3.	Mietsachschäden	6
4.	Auslandsaufenthalte	6
5.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	7
6.	Gewässer- und Umweltschäden	7
7.	Vorsorgeversicherung	7
C.	Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung	7
1.	Versichertes Risiko	7
2.	Mitversicherte Risiken	7
3.	Auslandsaufenthalte	7
4.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	7
5.	Gewässer- und Umweltschäden	7
6.	Vorsorgeversicherung	7
D.	Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	7
1.	Versichertes Risiko	7
2.	Mitversicherte Risiken	7
3.	Sonstige mitversicherte Risiken	7
4.	Vorsorgeversicherung	8
E.	Bauherren-Haftpflichtversicherung	8
1.	Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte	8
2.	Bauausführung in Eigenleistung	8
3.	Vorsorgeversicherung	9
F.	Sportboot-Haftpflichtversicherung	9
1.	Versichertes Risiko	9
2.	Mitversicherte Risiken	9
3.	Ausschlüsse	9
4.	Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden	9
5.	Kraft- und Luftfahrzeuge	10
6.	Vorsorgeversicherung	10
G.	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung	10
1.	Versichertes Risiko	10
2.	Mitversicherte Risiken	10
3.	Versicherungsleistungen	10
4.	Rettungskosten und außergerichtliche Gutachten-kosten	10
5.	Bewusste Verstöße	10
6.	Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung	10
7.	Vorsorgeversicherung	10
8.	Gemeingefahren	11
9.	Eingeschlossene Schäden	11

10.	Auslandsschäden	11
11.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	11
H.	Öffentlicher Dienst	11
1.	Versichertes Risiko	11
2.	Schäden an Sachen des Dienstherrn	11
3.	Sonstige mitversicherte Risiken	12
4.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	12
5.	Gewässer- und Umweltschäden	12
6.	Ausschlüsse	12
7.	Nachhaftung	12
8.	Vorsorgeversicherung	12
I.	Jagd-Haftpflichtversicherung	12
1.	Versichertes Risiko	12
2.	Mitversicherte Risiken	13
3.	Wildschäden	13
4.	Auslandsrisiko	13
5.	Ausländische Jäger	14
6.	Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung	14
7.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
8.	Gewässer- und Umweltschäden	14
9.	Jagdschein	14
10.	Jagdjahr und Beitrag	14
11.	Vorsorgeversicherung	14
J.	Jungjäger-Kurse und -Prüfungen	14
1.	Versichertes Risiko und versicherte Personen	14
2.	Umfang des Versicherungsschutzes	14
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
4.	Gewässer- und Umweltschäden	14
5.	Vorsorgeversicherung	14
K.	Lehrer-Haftpflichtversicherung	14
1.	Versichertes Risiko	14
2.	Mitversicherte Risiken	14
3.	Ausschlüsse	14
4.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
5.	Gewässer- und Umweltschäden	14
6.	Vorsorgeversicherung	14
L.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	14
1.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)	14
2.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)	15
3.	Gewässer- und Umweltschäden	15
4.	Vorsorge	16

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);

Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung.

- die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm). Dies gilt für die Abschnitte A. bis F., K., L. der RBE-Privat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrück-

lich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

- Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.2 des eingetragenen Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes;
 Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.
- 1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;
- 1.4 ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
- a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelorstudiengang –; nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).
 Eine innerhalb von zwölf Monaten daran anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium, auch Masterstudiengang; nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) ist ebenfalls mitversichert.
 Für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- b) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.
- Zu Ziff. 1.3 und 1.4 gilt:
 Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.
 Leben der unter Ziff. 1.3 benannte Lebensgefährte oder die unter Ziff. 1.4 b) benannten Kinder in einer Pflegeeinrichtung, besteht die Mitversicherung weiter, falls durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität).
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziff. 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.
 Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die
- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
 b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.
- 1.5 von Austauschschülern, Au-Pair oder vergleichbaren Personen, die vorübergehend (max. 1 Jahr) im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;
- 1.6 falls besonders vereinbart, von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben. Der Familienangehörige muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein.
- 2. Haushalt und Familie**
 Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);
- 2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw.
 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.
 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandkommens von Sachen der betreuten Kinder;
- 2.4 als Schüler, Auszubildender oder Student aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schnupperlehre, Schülerpraktika und Labortätigkeiten, falls durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität);
- 2.5 als Teilnehmer an einem Berufspraktikum, soweit dieses dem Charakter nach Ziff. 2.4 entspricht, falls durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität);
- 2.6 als Schüler oder Student – abweichend von Ziff. 1 – aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob, kurzfristiger Minijob), falls durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität) oder der Schüler/Student wegen fahrlässigen Verhaltens von seinem Arbeitgeber in Regress genommen wird.
- 3. Haus und Wohnung**
- 3.1 Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
- a) einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/ Wochenendwohnungen.
 Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch

- nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
- b) eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses,
- c) eines oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ferien-/Wochenendhäuser,
- sofern sie vom Versicherungsnehmer überwiegend zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Flüssiggastanks, Teiche, Swimmingpools, Gärten sowie eines Schrebergartens.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.
- Zu Ziff. 3.1 b) und c) gilt:
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.
- 3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4.1 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;
- b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (z. B. An-, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) an den unter Ziff. 3.1 benannten Objekten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. An Neubauten nur, sofern es sich um nicht zu Wohnzwecken genutzte Nebengebäude auf dem Grundstück handelt;
- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziff. 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;
- c) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).
- 3.4 Sachschäden aus Rückstau
- Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- 3.5 Mietsachschäden
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Ceran-kochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 3.6 Schlüsselverlust
- Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat überlassenen Schlüsseln/Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.
- Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder Codekarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.
- Ausgeschlossen bleiben
- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Codekarten, die einem Versicherten im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind;
 - Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen (z. B. auch Autoschlüssel).
- Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

- 3.7 Falls besonders vereinbart, ist in Ergänzung zu Ziff. 3.2 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus
- 3.7.1 der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;
- 3.7.2 der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;
- 3.7.3 der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;
- 3.7.4 der Vermietung von im Inland gelegenen Räumen zu gewerblichen Zwecken;
- 3.7.5 der gelegentlichen Vermietung von im Ausland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.
- 4. Freizeit und Sport**
- Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 4.1 als Radfahrer
- 4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbooten und Kite's;
- 4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 4.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um
- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziff. 4.5.1 a) bis 4.5.1 c) gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszuschickenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziff. 27 AHB entsprechende Anwendung.
- 4.5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000.000 EUR je Versicherungsfall.
- Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- a) Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.
- 4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5. Tiere**
- Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche als Tierhalter oder -eigentümer von Hunden, Rindern, Pferden,

- sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig, auf Grund welcher Rechtsnorm der Versicherte auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;
- 5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziff. 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden –. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
Zu Ziff. 5.2 und 5.3 gilt:
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
6. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 2.
7. **Auslandsaufenthalte**
Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziff. 3.1.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
8. **Gewässer- und Umweltschäden**
Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
9. **Fortsetzung der Versicherung**
Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:
Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziff. 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.
10. **Eingeschränkter Versicherungsschutz für die Privat-haftpflicht Single – falls besonders vereinbart –**
Versichert ist – abweichend von Pos. A. Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 2.1 – nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.
Pos. A. Ziff. 9 gilt als gestrichen.
Bei Heirat, Eintrag des Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, Einschluss eines nichtehelichen Lebensgefährten oder der Geburt von Kindern ist die hinzukommende Person bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert.
Der Vertrag wird zu diesem Zeitpunkt auf den bei Abschluss des Vertrages gültigen Normaltarif umgestellt.
11. **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
Zusätzlich ist in Erweiterung von Ziffer I. 4.2 AHB der Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer I.4.1.2 AHB auf den Betrag von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- B. **Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
1. **Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.
2. **Mitversicherte Risiken**
Mitversichert
a) ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
b) sind Hundewelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten bei der Hundemutter.
3. **Mietsachschäden**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
4. **Auslandsaufenthalte**
Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außer-

- halb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gem. Pos. L. Ziff. 1.
- 6. Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
- 7. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- C. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung**
(z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel)
- 1. Versichertes Risiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren.
- 2. Mitversicherte Risiken**
- Mitversichert
- a) ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- b) sind Fohlen bis zu einem Alter von 6 Monaten bei der Mutterstute;
- c) sind Schäden aus der Teilnahme an Reitturnieren, Geschicklichkeitswettbewerben (z. B. Voltigieren) oder Reiterspielen.
- Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3. Auslandsaufenthalte**
- Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gem. Pos. L. Ziff. 1.
- 5. Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
- 6. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung**
- 1. Versichertes Risiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
- 2. Mitversicherte Risiken**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.
- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziff. 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;
- 2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 2.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 2.6 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB -

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Vermögensschäden – Datenschutz

3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

3.3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.

4. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4 .

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (Ausnahme: Es sei denn, die Mitversicherung der Planung/Bauleitung mit eigener Leistung – siehe Pos. E. Ziff. 2.2 – bzw. die Bauausführung – siehe Pos. E. Ziff. 2.1 – wurde vereinbart).

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).

1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.4 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1.5 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

1.6 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.

1.7 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 2.

1.8 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.

Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

1.9 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.10 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Bauausführung in Eigenleistung

Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung, Nachbarschaftshilfe)

2.1 Bauausführung – falls besonders vereinbart –

2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

2.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder

- Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern gemäß Pos. L. Ziff. 2. Zusätzlich gilt:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- 2.2 Planung und/oder Bauleitung – falls besonders vereinbart –
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).
- 3. Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- F. Sportboot-Haftpflichtversicherung**
- 1. Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ist.
- 2. Mitversicherte Risiken**
Mitversichert ist
- 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
- 3. Ausschlüsse**
Nicht versichert
- 3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- 3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 3.3 sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 4. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden**
Außerdem gilt:
- 4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff 7.9 AHB).
Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.3 Patent/Führerschein
- 4.3.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- 4.3.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
- 4.4 Gewässer- und Umweltschäden
- 4.4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des

- Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden
- a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 4.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 4.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5. Kraft- und Luftfahrzeuge**
 Für Kfz, Kfz-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 1.
- 6. Vorsorgeversicherung**
 Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung**
 Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)
- 1. Versichertes Risiko**
- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 1.2 Versichert sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch öffentlich rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).
 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der versicherten Anlagen sind (Betriebsstörung).
 Umweltschaden ist eine
- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
 - b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
 - c) Schädigung des Bodens.
- 2. Mitversicherte Risiken**
- 2.1 Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.
- 2.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeithalber durchführen.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 3. Versicherungsleistungen**
 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 4. Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten**
- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 5. Bewusste Verstöße**
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 6. Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung**
 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden nach Ziff. 1.2
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrages (z. B. Ziff. 1.1) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 7. Vorsorgeversicherung**
 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1.3 und der Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Die

Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4 finden ebenfalls keine Anwendung.

8. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 1.1, Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 22 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt –, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziff. 1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- a) an der Anlage gemäß Ziff. 1.1 selbst;
- b) auf Grund bewusster Verstöße gemäß Ziff. 5;
- c) auf Grund von Gemeingefahren gemäß Ziff. 8;
- d) durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

10. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Für die Umweltschadensversicherung (Ziff. 1.2) gilt:

Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 1.

Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Mit der Umweltschadensversicherung werden nur Verpflichtungen aus dem Umweltschadensgesetz versichert.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von Pos. G. Ziff. 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

H. Öffentlicher Dienst

(Amts-Haftpflichtversicherung)

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Schäden an Sachen des Dienstherrn

Mitversichert ist

2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziff. 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;

2.2 gemäß Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten) – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1 % der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden/Sachschäden. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 10 EUR, höchstens 500 EUR selbst zu tragen.
- 2.3 gemäß Ziff. 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt – gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge –.
- Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziff. 2.2.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 2.4 abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die an Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge – durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
3. **Sonstige mitversicherte Risiken**
- Außerdem gilt:
- 3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.2 Für technische Bedienstete gilt:
- Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (2) AHB – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.
- 3.3 Für Lehrer gilt ferner:
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 3.3.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- 3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
4. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 2.
5. **Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
6. **Ausschlüsse**
- Nicht versichert
- 6.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziff. 2.4);
- 6.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- 6.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- 6.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Für Lehrer gilt:
- Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
7. **Nachhaftung**
- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
8. **Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
1. **Jagd-Haftpflichtversicherung**
1. **Versichertes Risiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in

- Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
- 2. Mitversicherte Risiken**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd, z. B. aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nicht gewerbsmäßigen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, sofern hier eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;
- 2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde;
- 2.4 aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von bis zu zwei Hunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von zwei Jagdhunden gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.
- Sind mehr als zwei Hunde vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit den zwei Hunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Hunde außerhalb der Jagd.
- Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert;
- 2.5 aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;
- 2.6 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;
- 2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.
- Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:
- 2.7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, z. B. Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 2.7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 2.8 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;
- 2.9 als Eigentümer Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;
- 2.10 wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht).
- 3. Wildschäden**
- Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.
- 4. Auslandsrisiko**
- 4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
- Wichtiger Hinweis:**
- Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.
- 4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt
- Ausgeschlossen sind Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 15.000 EUR

- selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5. Ausländische Jäger**
- Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.
- 6. Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung**
- Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 7. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 1.
- 8. Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
- 9. Jagdschein**
- Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines.
- 10. Jagdjahr und Beitrag**
- Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April 00:00 Uhr bis zum 1. April 00:00 Uhr (bzw. 31. März 24:00 Uhr).
- Die Jagdhaftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.
- 11. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- J. Jungjäger-Kurse und -Prüfungen**
- 1. Versichertes Risiko und versicherte Personen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1.1 des Ausbildungsleiters und der von ihm beauftragten Personen aus der Durchführung des Jungjäger-Kurses (einschl. Prüfung sowie Vor- und Nachbereitung);
- 1.2 der Teilnehmer aus der Beteiligung am Kursus (einschl. Prüfung);
- 1.3 der vorgenannten Personen (Ziff. 1.1 und 1.2) aus dem Umgang mit Jagdwaffen.
- 2. Umfang des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz für die Teilnehmer beginnt mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte und erlischt mit der offiziellen Beendigung der Ausbildungsstunden.
- 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 1.
- 4. Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
- 5. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- K. Lehrer-Haftpflichtversicherung**
- 1. Versichertes Risiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.
- 2. Mitversicherte Risiken**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- Für die Auslandsdeckung gilt:
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- 2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 3. Ausschlüsse**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- 4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziff. 1.
- 5. Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Pos. L. Ziff. 3.
- 6. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziff. 4.
- L. Allgemeine Vertragsbestimmungen**
- Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Pos. A. bis K. hierauf verwiesen wird.
- 1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)**
- 1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht.

1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.2 Luft-/Raumfahrzeuge

1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,

b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,

c) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,

d) nicht versicherungspflichtigen Elektro-Fahrrädern (Pedelets) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h;

e) Luftfahrzeugen, welche nicht der Versicherungspflicht (Luftverkehrsgesetz) unterliegen. Trotz Versicherungspflicht sind Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 250 Gramm Abfluggewicht mitversichert.

f) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

g) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Zu Ziff. 2.2 a) bis c) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in Ziff. 3.1.2, Ziff. 3.2, Ziff. 4.3.1 und Ziff. 22 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziff. 27 AHB entsprechende Anwendung.

3. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt:

3.1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe sowie – abweichend von Ziff. 1.1 und 7.10 a) AHB – auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

Umweltschaden ist eine

a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;

b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;

c) Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz des Vertrages erfasst sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

Ausgenommen sind die Haftpflicht oder sonstigen Pflichten oder Ansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- 3.2 Mitversichert sind jedoch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 50 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l bzw. kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 500 l bzw. kg, erlischt, abweichend von Ziff. 3.1.2, Ziff. 3.2 AHB, die Mitversicherung dieser Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Mitversichert sind auch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten und Ansprüche als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- 3.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
- Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.
- Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.7 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung auf die Umwelt entstehen;
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung der Pos. A bis K. Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.8 Auslandsschäden
- Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.
- 4. Vorsorge**
- Gemäß Ziff. 4 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBE-Privat sofort versichert.
- Für Ziff. A – Privathaftpflicht gilt:
- Abweichend von Ziff. 28.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten gemäß A. 1.1 – 1.4 entsteht.

Unternehmen: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.
- ✓ Der Haftpflichtschutz für Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) umfasst beispielsweise Schäden durch:
 - ✓ Schadhafte Treppen und Wege,
 - ✓ mangelhafte Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen,
 - ✓ durch sich lösende Gebäudeteile,
 - ✓ bei kleineren Bauvorhaben.
- ✓ Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden u. a. aus den Gefahren des gemeinschaftlichen Eigentums (Treppenhaus, Einfahrt, Dach).

Versicherungssummen

- ✓ Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.: berufliche Tätigkeit.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung,
 - ! zwischen Mitversicherten,
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
 - ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein genannte Grundstück und die darauf stehenden Gebäude.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind außerdem verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie als Besitzer von Anlagen zur Lagerung von Heizöl verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden.
- ✓ Vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden durch die Verschmutzung des Grundwassers durch Ihren Heizöltank erfasst.
- ✓ Der Versicherungsschutz gilt auch für
 - ✓ Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben,
 - ✓ Gebotene Aufwendungen zur Minderung oder Vermeidung von Schäden.

Versicherungssummen

- ✓ Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.: gewerblich genutzte Anlagen.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört hingegen nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung,
 - ! zwischen Mitversicherten,
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
 - ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für die Anlage zur Lagerung von gewässergefährlichen Stoffen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befindet und auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn sie auf diese Anlage im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind außerdem verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.